

Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (TÖB)



Einzelabwägungen TÖB

• Abwägung: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (6).....	2
• Abwägung: DB Netz AG Niederlassung Süd (20).....	6
• Abwägung: Deutsche Telekom AG, T-Com (25).....	16
• Abwägung: Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Sack (34).....	18
• Abwägung: Stadt Nürnberg (59)	20
• Abwägung: Stadt Erlangen (60)	22
• Abwägung: Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn (65).....	24
• Abwägung: Untere Landesplanungsbehörde (70).....	26
• Abwägung: Ordnungsamt, einschl. Untere Naturschutzbehörde (71).....	27
• Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73).....	29
• Abwägung: Naturschutzbeirat (76).....	32
• Abwägung: Flurbereinigung-Teilnehmergeinschaft Buch II (77)	33

Abwägung: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (6)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
6	Seitens des Wasserwirtschaftsamtes besteht Einverständnis mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Fürth, wenn die Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes vom 21.06.2004 zum Entwurf beachtet werden.	Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Grundstücksausschuss am 28.02.2005 behandelt und abgewogen (siehe Anlage). Nachdem kein neuer Sachverhalt vorliegt wird auf die vorliegende Behandlung verwiesen. Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung die Abwägung mit Beschluss vom 28.02.2005 dem o. g. Einwender mitzuteilen.

Anlage: Abwägung **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (6)** vom 28.02.2005

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
6	Die zugesandten Unterlagen über den Flächennutzungsplan der Stadt (Vorentwurf) wurden vom Wasserwirtschaftsamt durchgesehen. Folgende Anmerkungen sind veranlasst: 1. Erläuterungsbericht S.30 Die Sandsteine des mittleren Keupers sind ca. 200 Mio. Jahre alt (nicht nur 2 Mio. Jahre). S.30 letzter Absatz, sollte lauten: durch eigene <u>Eintiefung und</u> Aufschüttung... S.32 ganz oben: Es sollten auf die aktuelle Gewässergütekarte von 2002 Bezug genommen werden. S.32 Pkt. 3.4.3, letzter Absatz, sollte lauten: schadlos und ohne <u>wesentliche</u> Beeinträchtigung... S.50 (Nutzungsschwerpunkt Wasser) Wege, einschl. Geh- und Radwege, sind im Fassungsbereich von Trinkwasserschutzgebieten (Zone I) grundsätzlich <u>nicht</u> möglich, weil hier Betretungsverbot herrscht. S.58 Die Stadt Fürth bezieht ihr Trinkwasser <u>nicht</u> vollständig aus dem Stadtgebiet. Das Gewinnungsgebiet bei Allersberg ist ebenso notwendig. Einzelheiten zur Trinkwasserversorgung können bei infra Fürth gmbh erfragt werden.	Der Äußerung des Wasserwirtschaftsamtes wird entsprochen und die entsprechenden Korrekturen werden im FNP-Entwurf bzw. Erläuterungsbericht vorgenommen.

Anlage: Abwägung **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (6)** vom 28.02.2005

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
6	S. 59 (Überleitung): Die Niedrigwasseraufhöhung macht sich auch in der <u>Regnitz</u> deutlich bemerkbar. S. 107 Vom Wegebau ausgenommen sind nicht nur die Storchenschutzgebiete, sondern auch die (wesentlich wichtigeren) Fassungsgebiete der Trinkwasserschutzgebiete: Die Wegeführung an der Ostseite des Rednitztales ist in dieser Form <u>nicht</u> möglich. S. 110 Wege im Fassungsgebiet s. o. S. 115 Die Wohnbaufläche F3 liegt in der engeren Schutzzone und ist daher nicht zu verwirklichen. Hier ist lediglich Bestandschutz möglich. 2. Planliche Darstellung: Trinkwasserschutzgebiete: - Eltersdorfer Gruppe, Fassung Kreppendorf: Dem WWA liegt ein Vorschlag zur Umgestaltung dieses Schutzgebietes vor. Danach ist vorgesehen, auch im Stadtbereich (südlich der Zenn) eine, weitere Schutzzone B auszuweisen. Obwohl das Verfahren noch läuft, schlagen wir die Aufnahme der Grenze in den Flächennutzungsplan vor (Plan liegt bei). - Zirndorf, OT Weiherhof: Die Grenzen im Stadtgebiet Fürth sind noch nachzutragen. Rednitztal: Die Grenze der weiteren Schutzzone B ist noch nachzutragen.	(Wohnbaufläche F 3 ist bereits realisiert, d.h. Bestand)

Anlage: Abwägung **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (6)** vom 28.02.2005

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
6	Überschwemmungsgebiete: Die amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erfolgte auf Grund von Beobachtungen vergangener Hochwasserereignisse. Eine Fortschreibung in Folge neuerer Erkenntnisse, z. B., durch Berechnungen, kann durchaus erforderlich sein.	

Abwägung: DB Netz AG Niederlassung Süd (20)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
20	Die Deutsche Bahn AG nimmt zur FNP-Gesamtfortschreibung wie folgt Stellung: Die Hinweise und Bedingungen der Stellungnahme vom 08.07.2004 sind weiterhin gültig und zu beachten.	Die Stellungnahme der DB Netz AG wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Grundstücksausschuss am 28.02.2005 behandelt und abgewogen (siehe Anlage). Nachdem kein neuer Sachverhalt vorliegt wird auf die vorliegende Behandlung verwiesen. Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung die Abwägung mit Beschluss vom 28.02.2005 dem o. g. Einwender mitzuteilen.

Anlage: Abwägung **DB Netz AG Niederlassung Süd (20)** vom 28.02.2005

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
20	Zum FNP-Entwurf nimmt die DB Netz AG wie folgt Stellung: <u>Schienenetz im Geltungsbereich</u> Durch den Geltungsbereich des Planungsraumes führt die - Str. Nr. 5900 Zweigleisige, elektrifizierte Hauptbahnlinie Nürnberg - Bamberg von Bahn- km 5,99 bis Bahn- km 15,69 - Str. Nr.5910 Zweigleisige, elektrifizierte Hauptbahnlinie Fürth - Würzburg von Bahn- km 0,00 bis Bahn- km 7,28 von Bahn- km 7,33 bis Bahn- km 7,46 - Str. Nr. 5911 Eingleisige, nicht elektrifizierte Nebenbahnlinie Fürth - Cadolzburg von Bahn- km 0,00 bis Bahn- km 3,52 von Bahn- km 8,99 bis Bahn- km 9,16 - die ehem. und im Stadtgebiet Fürth rückgebaute und veräußerte Nebenbahnlinie Nürnberg/ Stein Leichendorf, die nur noch bis Bahn- km 0,843 Umformerwerk Nürnberg- Stein in Betrieb ist. Mit dem Bahnhof Fürth als Verkehrshalt auf den Fernverbindungsstrecken Richtung Bamberg und Würzburg sowie den Haltepunkten Vach, Unterfarnbach, Burgfarnbach, Fürth-Westvorstadt, Fürth-Dambach und Alte Veste auf den Nahverkehrsverbindungen.	Die Stellungnahme der DB Netz AG zum Schienenetz wird zur Kenntnis genommen. Der FNP-Erläuterungsbericht wird dementsprechend ergänzt.

Anlage: *Abwägung DB Netz AG Niederlassung Süd (20) vom 28.02.2005*

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
20	<u>Bahneigener Grundbesitz</u> Bei den Grundstücken der DB AG innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte Bahnanlagen („Betriebsanlagen der Eisenbahn“) gern. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Rechtslage seit dem 01.01.1994. Alle Grundstücke der DB AG im Geltungsbereich des FNP sind grundsätzlich als Bahnanlagen auszuweisen und darzustellen, sofern nicht im Einzelfall der Ausweisung einer anderen baulichen Nutzung durch die DB AG zugestimmt wurde und die Entwidmung als Bahnanlage durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA Ast Nürnberg) nach erfolgtem Gleisrückbau vorliegt. Nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden. Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen abzusehen. Abstandsflächen gemäß Artikel 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum Bahngrund hin sind grundsätzliche einzuhalten. Ausnahmeregelungen hierzu sind nur nach Zustimmung durch DB Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro Nürnberg, in Form einer kostenpflichtigen Vereinbarung möglich. Bei Maßnahmen an Gewässern ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben, usw.) nach den Abest des BayWG nicht beeinträchtigt wird.	Das vorhandene und geplante Streckennetz der Deutschen Bahn AG sowie bahnbezogene Nutzungen (Bahnhof, Stellwerk e. t. c.) werden im FNP als Verkehrsflächen / Bahnanlagen dargestellt. Nachdem im FNP generalisierende Darstellungen erfolgen, ist es im Einzelfall nicht sinnvoll, den gesamten bahneigenen Grundbesitz als Bahnanlagen darzustellen. Insbesondere geplante Ausgleichsflächen werden der beabsichtigten Nutzung entsprechend als Grünfläche ausgewiesen. Eine darüber hinaus gehende Darstellung – z. B. bezüglich der Eigentumsverhältnisse - ist im FNP nicht möglich. Die Hinweise zu den naturschutzrechtlichen Restriktionen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht FNP-relevant. Der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bahn sind jedoch beispielsweise von den Beschränkungen der Landschaftsschutzverordnung gem. § 7 ausgenommen. Die Hinweise zur bayerischen Bauordnung werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht FNP-relevant. Die Hinweise zu Bahnkörper-Entwässerungsanlagen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht FNP-relevant.

Anlage: *Abwägung DB Netz AG Niederlassung Süd (20) vom 28.02.2005*

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
20	Strecke Nürnberg – Bamberg	Stellungnahme zur Strecke Nürnberg-Bamberg (Projekt "Deutsche Einheit"):
	Diese Strecke liegt im Verkehrsprojekt „Deutsche Einheit“ - ABS Nürnberg - Ebersfeld. Die Planungen der DB Projekt Bau für den Streckenausbau sind deshalb vorrangig zu betrachten.	Für die Planungen der DB Projektbau GmbH gibt es weder eine abschließende Äußerung des Fürther Stadtrates noch einen Planfeststellungsbeschluss. Nach derzeitigem Kenntnisstand / Beschlusslage wird der Stadtrat den Verschwenk ablehnen und ebenso die Park+Ride-Plätze. Diese Maßnahmen sollten daher h. E. nicht in den FNP aufgenommen werden. Ebenso offen ist auch die P+R-Frage.
20.1	Fläche 1: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Landwirtschaftliche Fläche Ausweisung wird nicht zugestimmt. Fläche bitte als Bahnanlage ausweisen, da evtl. Ausgleichsfläche für ABS-Vorhaben	Da sich wahrscheinlich die Stadt in dieser Frage nicht durchsetzt und das Eisenbahn Bundesamt den Verschwenk feststellt, wird der aktuell vorliegende S-Bahn-Verschwenk im FNP-Entwurf zumindest noch als gestrichelte -geplante Trasse – dargestellt und erst nach erfolgter Planfeststellung nachrichtlich übernommen.
	Fläche 2: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Bahnanlage Ausweisung wird zugestimmt.	
20.2	Fläche 3: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Waldfläche. Ausweisung wird teilweise nicht zugestimmt. Fl. Nr. 381/6 wurde dem Naturschutzprojekt „Sandachse“ zur Verfügung gestellt. Fl. Nr. 381/2 bitte als Bahnanlage ausweisen.	Die Stellungnahme der DB Netz AG wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Beschlusslage und des fehlenden Planfeststellungsbeschlusses werden die S-Bahn-Trasse nur als gestrichelte Planung und die damit verbundene Planungen nicht im FNP dargestellt.
20.3	Fläche 4: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Grünfläche Ausweisung wird nicht zugestimmt. Fläche bitte als Bahnanlage ausweisen, ebenso Fl. Nrn 807/8; 807/5	
	Fläche 5: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Bahnanlage Ausweisung wird zugestimmt.	
	Fläche 6: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Wohnbaufläche bzw. Fläche für Gemeinbedarf Ausweisung wird zugestimmt.	

Anlage: *Abwägung **DB Netz AG Niederlassung Süd (20)** vom 28.02.2005*

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
20.4	Fläche 7: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Teilweise als Grünfläche Ausweisung wird nicht zugestimmt. Fläche bitte als Gewerbefläche (Arrondierung) ausweisen.	Die nebenstehenden Umwidmungswünsche stehen h. E. nicht im Einklang mit den städt. Entwicklungsabsichten und sind deshalb abzulehnen.
20.5	Fläche 8.1: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Grünfläche Ausweisung wird nicht zugestimmt Fläche bitte als Wohnbaufläche. (Arrondierung zur bereits vorhanden Bebauung) ausweisen.	
20.6	Fläche 8.2: Derzeitige Ausweisung im Entwurf. Grünfläche Ausweisung wird nicht zugestimmt. Fläche bitte als Wohnbaufläche ausweisen.	
	Fläche 9: Derzeitige Ausweisung im Entwurf Dauerkleingärten (BLW) Ausweisung wird zugestimmt.	

Anlage: *Abwägung **DB Netz AG Niederlassung Süd (20)** vom 28.02.2005*

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
20.7	Bahnhof Fürth Hbf Fläche 10.1: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Fläche für Gemeinbedarf Ausweisung wird nicht zugestimmt Ausweisung bitte als Wohnbaufläche. Fläche 10.2: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Bahnanlage Ausweisung wird zugestimmt. Fläche 10.3: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Bahnanlage Ausweisung wird zugestimmt Fläche 10.4: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Bahnanlage Ausweisung wird zugestimmt. Fläche 11.1: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Bahnanlage Ausweisung wird zugestimmt. Fläche 11.2: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Bahnanlage Ausweisung wird zugestimmt. Fläche 11.3: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Bahnanlage Ausweisung wird zugestimmt Strecke Fürth - Cadolzburg Fläche 12: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Bahnanlage Ausweisung wird zugestimmt.	Die Stellungnahme der DB Netz AG wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Beschlusslage und des fehlenden Planfeststellungsbeschlusses zum Fürther Bogen werden die damit verbundenen Planungen nicht im FNP dargestellt.

Anlage: *Abwägung **DB Netz AG Niederlassung Süd (20)** vom 28.02.2005*

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
	Strecke Fürth - Würzburg 20.8 Fläche 13: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Teilweise Grünflächen Ausweisung wird nicht zugestimmt. Fläche bitte als Bahnanlage ausweisen. Fläche 14: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Dauerkleingärten Ausweisung wird zugestimmt Fläche 15: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Grünfläche Ausweisung wird zugestimmt. Fläche 16: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Landwirtschaftliche Fläche Ausweisung wird zugestimmt. 20.9 Fläche 17.1: Derzeitigen Ausweisung im Entwurf: Fläche für Landwirtschaft Ausweisung wird nicht zugestimmt. Fläche bitte als Bahnanlage ausweisen. 20.10 Fläche 17.2: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Waldfläche - Geschützter Landschaftsbestandteil nach BayNatSchG Ausweisung wird nicht zugestimmt. Fläche bitte als Bahnanlage ausweisen. 20.11 Fläche 18: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Grünfläche Ausweisung wird nicht zugestimmt. Für die gesamte Fläche (grün) sollte mit der Stadt Fürth ein Nutzungskonzept entwickelt werden.	Die Stellungnahme der DB Netz AG wird zur Kenntnis genommen.

Anlage: Abwägung **DB Netz AG Niederlassung Süd (20)** vom 28.02.2005

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
20.12 20.13	Fläche 19.1: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Gewerbefläche Ausweisung wird zugestimmt.	
	Fläche 19.2: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Gewerbefläche Ausweisung wird zugestimmt.	
	Fläche 19.3: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Bahnanlage Ausweisung wird nicht zugestimmt. Fläche bitte als Gewerbefläche ausweisen	
	Fläche 19.4: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Teils Bahnanlage, teils Grünfläche Gesamte Fläche bitte als Bahnanlage ausweisen.	
	Fläche 19.5: Derzeitige Ausweisung im Entwurf: Gemischte Baufläche Ausweisung wird zugestimmt.	
	VDE 8.1.1 ABS Nürnberg - Ebensfeld S-Bahn Nürnberg - Forchheim Die Planungen wurden im Flächennutzungsplan nicht ausreichend berücksichtigt. Diesbezüglich sind die als Anlage beiliegende Stellungnahme der DB Projekt Bau GmbH vom 17-06.04 mit Plänen zu beachten und der Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen. Bei Rückfragen diesbezüglich wenden Sie sich bitte direkt an die DB Projekt Bau GmbH, Frau Luczak.	Die Planungen der ABS werden erst in den FNP aufgenommen, wenn sie gesichert, d. h. planfestgestellt sind. Planungen ohne Rechtskraft können nicht verbindlich im FNP dargestellt werden.

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
20	<u>Emissionen</u> Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Bahneigene Hochspannungsleitungen (110 kV) Durch das Planungsgebiet verläuft die 110 kV-Bahnstromleitung Nürnberg -- Ebensfeld (BL 419) der DB Energie GmbH. Hierzu sind die Hinweise und Bedingungen der beil. Stellungnahme der DB Energie GmbH mit Plänen vom 14.05.04 zu beachten, die diesem Schreiben als Anlage beiliegt.	<u>Stellungnahme zu Emmissionen:</u> Die Hinweise zu möglichen Emissionen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind in den nachgeordneten Verfahren zu prüfen und dementsprechende Vorkehrungen zu treffen. <u>Stellungnahme zu den Hochspannungsleitungen:</u> Die Hinweise und Bedingungen zu bahneigenen Hochspannungsleitungen werden zur Kenntnis genommen und die Leitungstrassen im Plan dargestellt.. Die weiteren Hinweise und Bedingungen sind in den nachgeordneten Verfahren zu prüfen.

Anlage Abwägung **DB Netz AG Niederlassung Süd (20)** vom 28.02.2005

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
20	<u>Bewuchs (Neuanpflanzungen)</u> Nach Art. 5 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes ist die Bahn verpflichtet, die Betriebssicherheit ihrer Anlagen zu gewährleisten. Es wird im Einzelfall deshalb auch notwendig, Maßnahmen außerhalb des Bahngeländes vorzunehmen. Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neupflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.	<u>Stellungnahme zu Bewuchs:</u> Die nebenstehenden Hinweise zu Anpflanzungen an Bahnanlagen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht FNP-relevant.

Abwägung: Deutsche Telekom AG, T-Com (25)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
25	Die Deutsche Telekom hat zum FNP-Verfahren mit Schreiben vom 28. Juni 2004 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom AG wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Grundstücksausschuss am 28.02.2005 behandelt und abgewogen (siehe Anlage). Nachdem kein neuer Sachverhalt vorliegt wird auf die vorliegende Behandlung verwiesen. Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung die Abwägung mit Beschluss vom 28.02.2005 dem o. g. Einwender mitzuteilen.

Anlage: Abwägung **Deutsche Telekom AG (25)** vom 28.02.2005

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
25	Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien von T- Com. Die T-Com wird zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Die im vorgelegten Flächennutzungsplan eingezeichneten Richtfunktrassen bleiben weiterhin bestehen, die T-Com bittet aber, wenn beabsichtigt im Planbereich Bauwerke höher als 100m über Gelände zu errichten, den genauen Verlauf der Richtfunktrasse und den von diesen Hochbauten freizuhaltenden Geländestreifen anhand eines genauen Lageplanes vorher bei T- Com zu erfragen. „Die Deutsche Telekom AG ist als Privatunternehmen bemüht, ihre Grundstücke und Gebäude optimal auszunutzen. Aufgrund des immer geringer werdenden Flächenbedarfs für die Fernmelde-technik und der damit einhergehenden Abnahme der öffentlichen Versorgungspflicht ist die Ausweisung der Grundstücke als „Gemeinbedarfsfläche Post/Telekom“ oder als „Fläche für Versorgungsanlagen Telekommunikationseinrichtungen“ überholt. Die Liegenschaften werden zunehmend Zug um Zug privatwirtschaftlich, z. B. als Büro- und Dienstleistungsflächen genutzt. Die T-Com beantragt daher, die Grundstücke Fl. Nr. 83/6, Gemarkung Dambach, Hardenbergstr. 39, Fl. Nr. 1083, Gemarkung Fürth, Jahnstr. 17 Fl. Nr. 88/25, Gemarkung Burgfarrnbach, Regelsbacher Straße. 20, Fl. Nr. 1152/4, Gemarkung Fürth, Schwabacher Str. 51 und Fl. Nr. 1396/14, Gemarkung Fürth, Stiftungsstr. 14 nach der die Grundstücke umgebenden Bebauung als „Wohnbau- flächen“ oder „Gemischte Bauflächen“ im Flächennutzungsplan auszuweisen.	Der Äußerung der Deutschen Telekom AG wird entsprochen und die entsprechenden Korrekturen werden im FNP-Entwurf vorgenommen.

Abwägung: Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Sack (34)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
34	Die Flurbereinigungsteilnehmergeinschaft Sack als Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 27.04.2005 darüber informiert, dass der o.a. Plan öffentlich ausgelegt wird und im Rahmen dieser Auslegung Anregungen vorgebracht werden können.	
34.1.	Die Flurbereinigungsteilnehmergeinschaft Sack. ist von den Planungen der Stadt Fürth, die im Bereinigungsgebiet der Gemarkung Sack sehr gravierende Einschnitte vorsehen, stark betroffen. So werden den Landwirten durch die Ausweisung von Grünflächen am Bücher Landgraben bzw. in unmittelbarer Nähe der Sacker Schule, aber auch an der Sacker Hauptstraße Flächen entzogen. Weiterhin ist von Seiten der Stadt Fürth geplant, entlang der Außengrenzen des Stadtteiles Sack Begrünungen durchzuführen, die Auswirkungen auf die daneben liegenden landwirtschaftlichen Flächen durch Laubabfall und Beschattung haben. Des weiteren ist geplant, im Bereich östlich der Boxdorfer Straße drei Grundstücke als Waldflächen auszuweisen. Gleiches gilt im Bereich der Tennisanlage Nord-West und im Bereich Bislohe.	<u>Zu 34.1.:</u> Es ist darauf hinzuweisen, dass die FNP-Darstellungen lediglich behördenverbindlich sind, für den einzelnen Grundstückseigentümer aber keine direkte Bindungswirkung entfalten. Insoweit hängt die Umsetzung des städtebaulichen Zieles, Natur und Landschaft zu entwickeln, von der Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Grundstückseigentümer ab (erforderlich sind Grundstücksverkauf oder dingliche Sicherung). Nachdem die Grundstücke weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sind, ist eine Wertminderung h. E. nicht gegeben. Hinsichtlich der geplanten Waldflächen ist darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Flächen anlässlich der Aufforstungsgenehmigung geprüft wird und die Waldsäume entsprechend abgestuft gestaltet werden können und hierdurch die angesprochenen Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Die dargestellten Waldinseln dienen sowohl der Einbindung der gewerblichen Bauflächen in die freie Landschaft als auch dem ökologischen Ausgleich und sind als landschaftsplanerische Zielsetzung in den fraglichen Bereichen sinnvoll. Die zu 34.1. erhobenen Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und sind aus o. g. Gründen zurückzuweisen.

Forts .Abwägung: *Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Sack (34)*

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
34.2	Durch die massive Ausweisung von Gewerbeflächen östlich der Boxdorfer Straße, aber auch am Nordring sowie westlich der geplanten Umgehungsstraße Bislohe werden wertvolle landwirtschaftliche Grundstücke, die für die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe von existenzieller Bedeutung sind, entzogen. Wir lehnen daher die massiven Eingriffe der Stadt Fürth in den Bereich der Sacker Gemarkung ab und regen an, die zukünftige Gewerbefläche zu halbieren sowie auf die Ansiedlung von Waldflächen im Intensivgemüsebauggebiet gänzlichst zu verzichten. Auch die geplanten Eingrünungen entlang der Außengrenzen dürfen nur im Bereich der bebauten Flächen geschehen und müssen so gewählt werden, dass keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Intensivgemüsebauflächen entstehen. Bevor im Bereich Sack-Braunsbach-Bislohe und Steinach weitere Industrieflächen ausweisungen geschehen, muss nach unserer Auffassung erst die Infrastruktur geschaffen werden und die derzeit schon vorhandenen Probleme der Kanalisation, aber auch der Verkehrsverbindung gelöst werden.	Zu 34.2..) Bei den gewerblichen Bauflächen im Bereich der Boxdorfer Straße handelt es sich größtenteils um den Nachvollzug bestehender gewerblicher Nutzungen oder konkret geplanter Vorhaben (z.B. Verkehrsübungsplatz). Hierbei haben Landwirte bzw. die jeweiligen Grundstückseigentümer große landwirtschaftliche Flächen bereits an Investoren verkauft bzw. es bestehen Kaufoptionen. Aufgrund der Lage in der Lärmflugzone B des Verkehrsflughafens und der vorhandenen Erschließung bietet sich dieser Raum für eine gewerbliche Entwicklung an. Zur Vorbeugung der Abwanderung ansässiger Betriebe und um die Attraktivität für Neuansiedlungen zu erhöhen erscheinen auch die vorgesehenen gewerblichen Flächenpotenziale westlich der Umgehungsstraße Bislohe erforderlich. Hierbei sind sowohl der FNP-Zeithorizont von ca. 15 Jahren als auch die Disponibilität der fraglichen Bereiche zu berücksichtigen. Die Bauflächen ausweisungen wurden bereits größtenteils zu Zeiten des ZV Gewerbepark geplant und begründen sich durch die günstige Lage zur Fürther Innenstadt und zu Nürnberg (zwei bestehende sowie eine weitere geplante Anschlussstelle an die A 73, Anschluss an Flughafen über gepl. Nordumgehung Poppenreuth zur Bamberger Str., geplanter S-Bahnverschwenk). Die städtebauliche Entwicklung des gemeinsamen Oberzentrums bedingt zwangsläufig auch den Verlust von Flächen für die Landwirtschaft. Zur Sicherung der Entwicklung der Stadt sind weitere bauliche "Zukunftsflächen" vorzusehen. Hierbei müssen teilweise auch Flächen des Knoblauchlandes überplant werden. Die Stellungnahme der Teilnehmergemeinschaft wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lagegunst wird jedoch eine Baulandentwicklung verfolgt.

Abwägung: Stadt Nürnberg (59)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
59	Bereits mit Schreiben vom 10.08.2004 hatte die Stadt Nürnberg zum Vorentwurf zum o.g. Flächennutzungsplan Stellung genommen. In der Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung wird nach nochmaliger Überprüfung an den in der damaligen Stellungnahme der Stadt Nürnberg enthaltenen Aussagen - vor allem zum Einzelhandel - festgehalten. Die Stadt Nürnberg lehnt diese geplante Ansiedlung eines Einrichtungshauses von Möbel-Höffner, eines Teppichhauses der Fa. Kibek und eines Bau- und Gartenmarktes deshalb nach wie vor ab.	Die Stellungnahme der Stadt Nürnberg wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Grundstücksausschuss am 28.02.2005 behandelt und abgewogen. Nachdem kein neuer Sachverhalt vorliegt wird auf die vorliegende Behandlung verwiesen. Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung die Abwägung zu den erneut vorgebrachten Anregungen dem o. g. Einwender mitzuteilen. Nach der landesplanerischen Beurteilung handelt es sich bei dem Standort für Möbel Höffner um eine städtebauliche Randlage, geeignete städtebaulich integrierte Standorte stehen jedoch nicht zur Verfügung. Der gewählte Standort wurde seitens der Regierung v. Mfr. deshalb als durchaus geeignet erachtet. Dieser Meinung schließt sich die Stadt Fürth an. Im Rahmen des ROV wurde seitens der Stadt Fürth der Nachweis erbracht, dass auf Fürther Stadtgebiet keine geeigneten Alternativflächen zur Verfügung stehen, wobei auch Konversions- und Recyclingflächen untersucht worden sind. Die Inanspruchnahme des fraglichen Bereiches war darüber hinaus z. T. bereits auch im Rahmen der Planungen des ZV Gewerbepark Nürnberg, Fürth, Erlangen vorgesehen. Folgende Einwendungen der Stadt Nürnberg wurden bereits anlässlich des FNP-Einzeländerungsverfahrens Nr. 87 bewertet und abgewogen. Die Frage der Umweltverträglichkeit wird auf FNP-Ebene im Erläuterungsbericht hinreichend dargestellt. Konkretere Aussagen können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei Konkretisierung der Verkehrsprojekte im Rahmen der Planfeststellungsverfahren getroffen werden. Das Vorhaben liegt teilweise in der weiteren Schutzzone des ZV zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse werden im Zuge des notwendigen Ausnahmegenehmigungsverfahrens festgelegt.

Forts .Abwägung: Stadt Nürnberg (59)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
59	Zu den übrigen Punkten der Stellungnahme: • Freiraumverbindungen Bedauert wird, dass nach wie vor nicht beabsichtigt ist, die sich auf dem Stadtgebiet von Fürth fortsetzenden Freiraumverbindungen der Stadt Nürnberg im FNP der Stadt Fürth darzustellen. Sollte im Rahmen weiterführender Planungen im Bereich Erholung ein Freiraumkonzept für die Stadt Fürth erstellt werden, wird darum gebeten die die Städte verbindenden Freiraumverbindungen: „Sack - Buch und weiter zum Volkspark Marienberg“. „Stadtpark Fürth - Pegnitztal“, „Magazinstrasse - Westpark“ und entlang Main-Donau-Kanal“ aufzunehmen und die erforderlichen „Anschlüsse“ herzustellen. • Wasserwirtschaftliche Belange Im Entwurf zum Flächennutzungsplan ist weiterhin keine Aussage zu der Frage getroffen, ob das erforderliche Regenrückhaltebecken (Anregung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg) auch in Verbindung mit den geplanten Rückhaltemaßnahmen der Stadt Fürth im Bereich der Stadtteile Kronach bzw. Braunsbach als Gemeinschaftsanlage entstehen könnte. Evt. Standortvorschläge lagen der o.g. Stellungnahme der Stadt Nürnberg bei.	Die Eingriffsproblematik wird im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung dargestellt bzw. geprüft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. Planfeststellung geprüft. • Freiraumverbindungen: Die im Nürnberger FNP-Entwurf durch eine Punktlinie dargestellten „übergeordneten Freiraumverbindungen“ für Fußgänger und Radfahrer sprengen den Rahmen der generalisierenden Darstellungsweise im Fürther Flächennutzungsplan. Geeignete Radwegeverbindungen werden in Fürth beispielsweise in einem besser lesbaren Radwegeplan aufgezeigt. Die vorhandenen interkommunalen Freiraumverbindungen entlang der Flussauen und des MD-Kanals sind darüber hinaus bekannt und vor Ort entsprechend ausgeschildert, eine gesonderte Darstellung im FNP würde diesen eher überfrachten. Das Thema Freiraumverbindungen wird zudem im vorliegenden ABSP der Stadt Fürth im Kapitel E 3 ausführlich behandelt und in Themenkarten dargestellt. Die Anregung der Stadt Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, wird jedoch aus o. g. Gründen nicht aufgegriffen. • Wasserwirtschaftliche Belange Der Wasserverband Knoblauchsland wurde am FNP-Verfahren beteiligt. Die seitens der Stadt Nürnberg gewünschte Erweiterung der in Kronach und Braunsbach geplanten Rückhaltemaßnahmen sind nach Auskunft von TfA/E nicht möglich, da die erforderlichen Erweiterungsflächen leider nicht erworben werden konnten. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung war es schon schwierig, die für die Fürther Planungen erforderlichen Flächen zu erwerben.

Abwägung: Stadt Erlangen (60)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
60	Die Stadt Erlangen stimmt im Grundsatz dem Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Fürth mit Ausnahme des als Planungskorridor dargestellten Streckenabschnittes einer Westumgehung an die BAB A 73 bei der Königsmühle über die Talquerung Hüttendorf zu. Die Stadt Erlangen regt hierzu an, von der nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, analog der Darstellung im Erlanger Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003, den Streckenabschnitt der Talquerung Hüttendorf aus der FNP-Darstellung auszunehmen, d. h. ohne derzeitige Nutzungsbestimmung darzustellen. Eine Entscheidung über den Streckenabschnitt ist im Zusammenhang mit den regionalen Verkehrsbeziehungen zu sehen und sollte nach der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens getroffen werden.	Der StR hat in seiner Sitzung am 29.01.2003 die aus dem VEP entwickelten Umgehungstrassen behandelt und hierzu folgende Beschlüsse herbeigeführt: • Die Westumgehung wird als Planungsziel in den FNP-Entwurf aufgenommen. • Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zu unternehmen um den Abschnitt der Westumgehung von der A 73 bis zur Obermichelbacher Straße möglichst zeitnah einer Realisierung zuzuführen. • Bei allen planerischen Überlegungen sind grundsätzlich die Lösungen mit dem geringst möglichen ökologischen Eingriff zu wählen. • Die Trasse des sog. "Hafenspießes" ist freizuhalten. • Auf der Basis dieses Beschlusses ist der VEP in der Stadt abzuschließen. Bis zur Realisierung der Hüttendorfer Talquerung sind verkehrsberuhigende Maßnahmen in den nördlichen Vororten der Stadt Fürth nach Möglichkeit durchzuführen. Bei der vorliegenden Planung müssen h. E. die mit der Realisierung verbundenen nachteiligen ökologischen Auswirkungen den durchaus auch positiven ökologischen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Wirkungen gegenüber gestellt werden. Durch die Umgehungsstraße werden jetzt durch Verkehrsimmissionen belastete Wohngebiete entlastet, bestehende Trassen werden z. T. aufgegeben oder können teilweise als Umgehungsstraße ausgebaut werden. Letztendlich muss die Planung im Rahmen entsprechender Verfahren – bei denen u. a. auch die Umweltverträglichkeit untersucht wird – konkretisiert werden. Die dargestellte Trassierung kann deshalb nur einen grundsätzlich in Frage kommenden Korridor skizzieren. Vor diesem Hintergrund wurde auch die vorliegende zurückhaltende Plandarstellung gewählt. Vor dem Hintergrund der nicht mehr realisierbaren früheren Planungen soll die vom Stadtrat beschlossene Trassierung weiterhin im FNP dargestellt werden.

Forts .Abwägung: Stadt Erlangen (60)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
60		Die Planung geht wahrscheinlich über den FNP-Horizont hinaus weil sie derzeit nicht finanzierbar ist, muss jedoch als langfristiges VEP-Ziel im FNP dargestellt werden. Die negative Stellungnahme der Stadt Erlangen zur Westumgehung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Beschlusslage – die vorgesehene Darstellung der Westumgehung mit Hüttendorfer Talquerung wurde in der gemeinsamen Sitzung am 28.02.2005 nochmals eingehend diskutiert und mehrheitlich beschlossen - werden die in Aussicht genommenen Trassen vorsorglich weiter dargestellt.

Abwägung: Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn (65)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
65	Die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn teilt mit, dass die Stellungnahme der Gemeinde Seukendorf (Schreiben vom 05.07.2004) weiterhin aufrecht erhalten wird.	Die Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Grundstücksausschuss am 28.02.2005 behandelt und abgewogen (siehe Anlage). Nachdem kein neuer Sachverhalt vorliegt wird auf die vorliegende Behandlung verwiesen. Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung die Abwägung mit Beschluss vom 28.02.2005 dem o. g. Einwender mitzuteilen.

Anlage: Abwägung **Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn Nr. 65 (früher Nr. 66)** vom 28.02.2005

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
66	Der Gemeinderat Seukendorf hat in der Sitzung am 1.07.2004 beschlossen, dass einer geplanten Straßenführung im nordöstlichen Bereich von Hiltmannsdorf keinesfalls zugestimmt wird.	Der StR hat in seiner Sitzung am 29.01.2003 die aus dem VEP entwickelten Umgehungstrassen behandelt und hierbei beschlossen, dass die Westumgehung als Planungsziel in den FNP-Entwurf aufgenommen wird. Bei allen planerischen Überlegungen sind grundsätzlich die Lösungen mit dem geringst möglichen ökologischen Eingriff zu wählen. Auf der Basis dieses Beschlusses ist der VEP in der Stadt abzuschließen. Bei der vorliegenden Planung müssen h. E. die mit der Realisierung verbundenen nachteiligen ökologischen Auswirkungen den durchaus auch positiven ökologischen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Wirkungen gegenüber gestellt werden. Durch die Umgehungsstraße werden jetzt durch Verkehrsimmissionen belastete Wohngebiete entlastet, bestehende Trassen werden z. T. aufgegeben oder können teilweise als Umgehungsstraße ausgebaut werden. Letztendlich muss die Planung im Rahmen entsprechender Verfahren – bei denen u. a. auch die Umweltverträglichkeit untersucht wird – konkretisiert werden. Die dargestellte Trassierung kann deshalb nur einen grundsätzlich in Frage kommenden Korridor skizzieren. Die Frage ob und wo auch Flächen im Bereich Hiltmannsdorf überplant werden müssen, kann derzeit abschließend noch nicht geklärt werden. Vor diesem Hintergrund wurde auch die vorliegende zurückhaltende Plandarstellung gewählt. Vor dem Hintergrund der nicht mehr realisierbaren früheren Planungen soll die vom Stadtrat beschlossene Trassierung weiterhin im FNP dargestellt werden. Die Planung geht voraussichtlich über den FNP-Horizont hinaus weil sie derzeit nicht finanzierbar ist, muss jedoch als langfristiges VEP-Ziel im FNP dargestellt werden. Die Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Beschlusslage werden die in Aussicht genommenen Trassen vorsorglich weiter dargestellt.

Abwägung: Untere Landesplanungsbehörde (70)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
70	<u>Im Erläuterungsbericht fielen u. a. folgende Punkte auf und sollten ergänzt werden:</u> S. 13 2.3 Grundlagen der FNP- Fortschreibung Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7) vom 01.07.1988, der aktuelle Stand des Regionalplan ist die 5. Änderung: Inkrafttreten 01.10.2000! Der Erläuterungsbericht auf S. 15 sollte wie folgt ergänzt werden: Am 28. April hat die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) der Region Nürnberg den Titel „Metropolregion“ zugesprochen. Für die zuständige Ministerkonferenz für Raumordnung, die den Titel vergibt, sind Metropolregionen „Motoren der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung mit guter Erreichbarkeit auf europäischer und internationaler Ebene und weiter Ausstrahlung auf das Umland“ Die Region erfüllt mit ihrer Wirtschaftsstärke, ihrer exzellenten Erreichbarkeit und ihrer Entwicklungsdynamik bereits seit einiger Zeit alle Merkmale einer Metropolregion. Mit einer Fläche von 10.000 km², rund zwei Millionen Einwohnern und einer Wirtschaftsleistung von 50 Milliarden Euro (BIP) gehört sie zu den 10 größten deutschen Wirtschaftsregionen. Von der Metropolregion aus sind alle europäischen Zentren mit den verschiedensten Verkehrsmitteln rasch und bequem erreichbar. Eine optimale Infrastruktur, gesichert durch den internationalen Flughafen, ein dichtes Autobahnnetz und das Güterhafenzentrum, sorgt für kurze Wege, schnelle Verbindungen und eine ideale Erreichbarkeit. Auch wegen ihrer erfolgreichen Messe genießt die Region Nürnberg als eines der größten Handelszentren Europas international hohes Ansehen.	Der Äußerung der Unteren Landesplanungsbehörde wird entsprochen und die entsprechenden Korrekturen werden im Erläuterungsbericht vorgenommen.

Abwägung: Ordnungsamt, einschl. Untere Naturschutzbehörde (71)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
71	Zu den zwischenzeitlich (seit der Stellungnahme des OA/U vom 16.07.2004) vorgenommenen Änderungen wird wie folgt Stellung genommen: <u>1. Immissionsschutz:</u> Grundsätzlich besteht mit den vorgenommenen Änderungen Einverständnis. Die Grundstücke Fl. Nr. 442, 443 und 444 Gem. Vach sollen nun zu Kleingärten umgeplant werden. Westlich dieser Fläche betreibt der Landwirt Johann Rösch einen Schweinemastbetrieb. Rösch befürchtet, dass es durch seinen landwirtschaftlichen Betrieb bei den geplanten Kleingärten zu erheblichen Geruchsbelästigungen kommen wird. Herr Rösch hat derzeit ca. 384 Mastschweine und 300 Ferkel. Er besitzt eine Baugenehmigung zur Erweiterung auf 832 Mastschweineplätze. Entsprechend der einschlägigen VDI-Richtlinie 3471 ergibt sich für 832 Mastschweineplätze ein Mindestabstand zu Wohngebieten von mindestens 270 m. Zu den geplanten Kleingärten besteht ein Abstand von ca. 280 m. Herr Rösch plant eine Erweiterung auf maximal 3000 Mastschweineplätze. Hier ergibt sich nach der o.g. VDI 3471 von mindestens 350m. Kleingärten genießen jedoch nicht den gleichen Schutz wie Wohngebiete. Nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken ist ein Abstand von 75 % des Abstandes zu Wohngebieten anzusetzen. Hieraus ergibt sich ein Mindestabstand von ca. 263 m. Dieser Mindestabstand wird zu den geplanten Kleingärten eingehalten.	Änderungen im FNP-Auslegungsentwurf wären nach Stellungnahme des OA nicht veranlasst. Gleichwohl wird seitens der Stadt ein Restrisiko hinsichtlich möglicherweise doch auftretender Immissionskonflikte gesehen, die in der Abwägung dazu führen, von der Kleingartenplanung bzw. der dementsprechenden FNP-Darstellung Abstand zu nehmen. Nach abschließender Abwägung wird aus o. g. Erwägungen die Dauerkleingartendarstellung nicht weiter verfolgt und der Bereich wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die nachträgliche FNP-Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auslegung.

Forts .Abwägung: Ordnungsamt, (OA) , einschl. Untere Naturschutzbehörde (71)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
71	Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch in größerer Entfernung die betriebsspezifischen Gerüche eines landwirtschaftlichen Betriebes wahrgenommen werden können. Diese Gerüche können zum Teil deutlich wahrnehmbar sein, sind jedoch, einen ordnungsgemäße Betriebsführung vorausgesetzt, nicht als erheblich belästigend einzustufen und somit von den Nachbarn hinzunehmen. <u>2. Naturschutz:</u> Mit den erfolgten Änderungen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, da sich hierdurch keine Naturschutz relevanten Nachteile ergeben.	

Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
73	Der Bund Naturschutz hält die zusätzliche Baulandausweisung von insgesamt ca. 1,5 Mio. m² unbebauter Flächen in der Stadt Fürth für maßlos überzogen. Denn gleichzeitig ist hier ca. 1,7 Mio. m² bereits ausgewiesenes, aber noch nicht genutztes Bauland bereits vorhanden. Dies soll jedoch nach Angaben des Fürther Stadtplanungsamtes der städtische Bedarf an Wohn- und Gewerbebauflächen bis zum Jahr 2015, also bis in 10 Jahren (!), sein. Die Berechnung des Bedarfs an Wohnbauflächen beruht im Wesentlichen auf den Annahmen, dass die Einwohnerzahl konstant bei ca. 112.000 bleibt und dass sich die Wohnfläche pro Einwohner von 39,4 m² (2002 in Fürth) auf 44 m² (im Bundesdurchschnitt) bis zum Jahr 2015 erhöhen würde. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass die Wohnfläche pro Einwohner nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Bundesdurchschnitt im Jahr 2002 bereits bei 41,6 m² lag (siehe www.destatis.de/basis/d/bauwo/wositab2.php). Das Fürther Stadtgebiet weist jedoch gegenüber ländlichen Regionen und anderen Bundesländern für 2002 deutlich geringere Werte auf. Würde man einen Wohnflächenzuwachs, der dem Bundesdurchschnitt vergleichbar ist, für das Fürther Stadtgebiet zugrunde legen, so fiel der berechnete Bedarf an Wohnbauflächen wesentlich geringer aus. Daher ist die Begründung für dieses Ausmaß an Neuausweisungen nach Auffassung des Bund Naturschutz absolut unzureichend.	Es ist unbestritten, dass nach der neuesten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes aufgrund der demografischen Entwicklung die Einwohnerzahl in Deutschland – selbst bei den angenommenen Zuwanderungssalden aus dem Ausland – langfristig abnehmen wird. Hierbei gibt es jedoch deutliche regionale Unterschiede. Aktuelle Bevölkerungsprognosen für die westlichen Bundesländer und hier vor allem für die Ballungsräume (u.a. Nürnberg-Fürth-Erlangen) prognostizieren eine mittelfristige Stagnation, kurz- bis mittelfristig wird jedoch eine weitere, leichte Bevölkerungszunahme prognostiziert. Bezug genommen wird auf eine von Herrn Ministerialrat Dr. Koch vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr am 17.11.2003 in der Sitzung des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken vorgestellte Prognose der Bevölkerungsentwicklung der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen sowie der Landkreise Fürth und Erlangen-Höchststadt. Hierbei wird - ausgehend vom Jahr 2000 - bis zum Jahr 2020 für die Stadt Fürth eine Bevölkerungszunahme von ca. 5% auf 116.000 Einw. gesehen. In einer regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2020 wird in "Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 534, im Mai 2004 vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung für die Stadt Fürth eine Veränderung 2020 gegenüber 2002 von 7,3% und somit 120000 Einw. (Variante 4) bzw. eine Veränderung von 10,9% auf 124.000 Einw. (Variante 5) vorausgerechnet. Die erwartete Zunahme beruht auf der Zuwanderung aus anderen Ländern Deutschlands und aus dem Ausland. Es ist darauf hinzuweisen, dass kurz- und mittelfristige politische und wirtschaftliche Entscheidungen das Wanderungsverhalten erheblich beeinflussen können. Für planerische Aussagen zum FNP ist aber nicht nur die Bevölkerungsentwicklung sondern auch die weitere Entwicklung der Haushaltszahlen sowie der Wohnbauflächenbedarf pro Kopf von besonderer Bedeutung. Allen aktuellen Prognosen zufolge, wird voraussichtlich die Zahl der Haushalte auch bei stagnierender, oder leicht rückläufiger Bevölkerungsentwicklung noch weiter ansteigen.

Forts .Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
73		Der Trend zur Individualisierung, zur Bildung von immer mehr und kleineren Haushalten wird weiterhin anhalten. Zusätzlich dürfte die Nachfrage nach ergänzendem Wohnraum durch die unausgewogene Altersstruktur der gesamtstädtischen Bevölkerung verstärkt werden. Nach vorliegenden Untersuchungen zur langfristigen Entwicklung des Wohnungsbedarfs in Deutschland soll die Wohnfläche pro Kopf bis zum Jahr 2015 auf 44 m² steigen. Der Anstieg der Pro-Kopf-Wohnfläche ist in Westdeutschland 2003 im Vergleich zu 2002 um 0,3m² von 40,8 auf 41,2m² gestiegen. Somit wird die Nachfrage nach geeignetem Wohnraum und Wohngebieten durch die beschriebene Änderung der Bevölkerungsstruktur weiterhin in nicht unerheblichen Maße bestehen bleiben. Auch wenn die Einwohner von Fürth z. Zt. statistisch nur über 39m² Pro-Kopf-Wohnfläche verfügen, erscheint der o. g. Prognosewert unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungszuwächse durch Zuzüge vertretbar. Der im aktuellen FNP-Erläuterungsbericht aufgrund von steigenden Wohnflächenansprüchen hergeleitete Wohnbauflächenbedarf wird auch vom Regionsbeauftragten (GUTACHTEN VOM 21.06.2004) als erforderlich erachtet. Laut Gutachten werden auch deshalb keine Einwände bezüglich der Größenordnung der geplanten Bauflächen im Flächennutzungsplanentwurf erhoben, da die Stadt Erlangen über ähnliche Flächenpotentiale im Flächennutzungsplan verfügt. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Berechnung der Wohnbauflächenpotenziale eine optimistische Disponibilität von 70% zugrunde gelegt wurde. Diese wäre nach Einschätzung der IHK eher niedriger anzusetzen. Vor dem Hintergrund der o. g. Ausführungen sind die im FNP vorgesehenen Bauflächenausweisungen erforderlich und eher noch maßvoll angesetzt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Wanderungssalden zeichnet sich ein nicht zu vernachlässigender Konkurrenzkampf sowohl zwischen einzelnen Kommunen, aber auch zwischen Ballungsräumen ab, der neben der Bindung von Arbeitsplätzen, vor allem die Bindung von Bewohnern zum Ziel haben wird. Im Oberzentrum gelegene Wohnbauflächen sind verträglicher als eine weitere Zersiedelung des ländlichen Raumes.

Forts .Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
73	Baufläche U10 (Am Kieselbühl, Wilhelmshavener Straße) : Die Stadt hat trotz der Niederlage vor Gericht die Möglichkeit, den Bebauungsplan, der ein landschaftlich sensibles Gebiet beinhaltet, zu ändern, wenn sie eine einwandfreie Abwägung dokumentiert. Im Flächennutzungsplan, der nicht allgemeinverbindlich und daher juristisch kaum angreifbar ist, kann die Stadt Fürth ihren planerischen Willen, eine landschaftsverträgliche Bebauung anzustreben, darstellen.	Neben der Notwendigkeit der Veränderung und Umnutzung bestehender Flächen, bedingt dies auch weiterhin die Verpflichtung zur Vorhaltung geeigneter, ausreichender Flächenreserven für die Bebauung; insbesondere im Hinblick auf die Unsicherheit, die demoskopische Prognosen naturgemäß beinhalten. Der generelle Einwand des Bund Naturschutz ist zurückzuweisen. Die "Am Kieselbühl" ausgewiesene Baufläche muss im Zusammenhang mit der Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 288 2. Ä. auf das eingeklagte Baurecht abgestimmt und die Baufläche erweitert werden. Dementsprechend ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dem eingeklagten Baurecht anzupassen. Die durch Fortschreibung der Landschaftsschutzverordnung von 1998 unter Landschaftsschutz gestellte Fläche ist entsprechend zu reduzieren. Hierzu ist seitens Ordnungsamt/Untere Naturschutzbehörde ein Änderungsverfahren der Landschaftsschutzverordnung einzuleiten. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Bereich Am Kieselbühl entspricht der zur Zeit noch rechtsverbindlichen Landschaftsschutzausweisung. Diese muss durch ein gesondertes Verfahren der geänderten planungsrechtlichen Situation angepasst werden. Der Einwand des Bund Naturschutz ist zurückzuweisen.

Abwägung: Naturschutzbeirat (76)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
76	Der Naturschutzbeirat fordert, dass die Fläche D 10 (ASV-Gelände) als Wohnbaufläche zurück genommen wird. Es wird befürchtet, dass Wald gerodet werden muss.	Die Bauflächenausweisung erscheint unter Berücksichtigung entsprechender Eingriff-Ausgleichsmaßnahmen noch zu vertreten, zumal seitens der Grundstückseigentümer eine Bebauungsabsicht geäußert wurde. Die Stellungnahme des Naturschutzbeirates wird zur Kenntnis genommen, bleibt aber unberücksichtigt. Aufgrund der Lagegunst wird eine Baulandentwicklung verfolgt.

Abwägung: Flurbereinigung-Teilnehmergemeinschaft Buch II (77)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
77	Die Teilnehmergemeinschaft Buch als Körperschaft des öffentlichen Rechtes nimmt, da sie von der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürth betroffen ist, zu den Planungen, die bis einschließlich 13.06.2005 öffentlich ausliegen, wie folgt Stellung: Die Flurlage Lehmgrubenfeld der Gemarkung Sack wird ebenso wie die gleichnamige Flurlage der Gemarkung Buch über einen Hauptsammler, der quer durch die zukünftige Verkehrsübungsplatzfläche in der Gemarkung Fürth führt, entwässert. Der Vorfluter verläuft in Richtung der Boxdorfer Straße und stößt auf diese im Bereich der Fl.-Nr. 424 der Gemarkung Boxdorf. Danach verläuft der Vorfluter entlang der Braunsbacher Straße und mündet in den Bucher Landgraben. Der besagte Vorfluter ist hier für die Nutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke im Bereich Lehmgrubenfeld sehr wichtig und muss auch zukünftig erhalten bleiben. Bei einer Bebauung der landwirtschaftlichen Grundstücke entlang der Boxdorfer Straße wäre der von der Teilnehmergemeinschaft genutzte Vorfluter mit berührt, so dass die Teilnehmergemeinschaft Einwendungen gegen diese geplante Gewerbegebietsausweisung in diesem Bereich erhebt, da die Unterhaltskosten durch gewerbliche Ansiedlungen und Versiedelungen der Flächen sehr stark ansteigen würden. Dies würde den zur Verfügung stehenden Kostenrahmen sprengen. Die Vorfluterleitung ist im übrigen für die Teilnehmergemeinschaft Sack im Grundbuch amtlich gesichert und muss von Seiten der Teilnehmergemeinschaft Sack erhalten werden.	Bei den im Bereich Lehmgrubenfeld bzw. den südlich daran angrenzenden dargestellten Gewerbeflächenpotenzialen handelt es sich größtenteils um Nachvollzug bereits in der Vergangenheit erfolgter betrieblicher Erweiterungen von an der Boxdorfer Straße gelegenen Betrieben. Die Entwässerungsproblematik des Verkehrsübungsplatzes wurde anlässlich der Baugenehmigung bzw. wird im laufenden V+E-Verfahren behandelt. Sie stellt sich wie folgt dar: Für die Fahrschule Lechner wurde nördlich des Nordrings im vergangenen Jahr ein Verkehrsübungsplatz im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 391/1 Gem. Sack genehmigt. In Verlängerung dieses Grundstückes erfolgte darüber hinaus eine nochmalige Erweiterung in Richtung Norden bis zum Lagerplatz der Fa. Rau. Überplant wird hierbei ein ca. 60 m breiter Grundstücksstreifen aus den Grundstücken Fl. Nrn. 393 und 394. Aufgrund der bereits vorhandenen bzw. genehmigten angrenzenden gewerblichen Nutzungen und unter Einbeziehung der im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung vorgesehenen Darstellung des fraglichen Bereiches als gewerbliche Baufläche wurden die vorliegenden Bauanträge als Außenbereichsvorhaben gem. § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch genehmigt. Im Baugenehmigungsverfahren erfolgte auch eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 17 BayWG. Hierbei wurde die Einleitung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken Fl. Nrn. 393 und 394 Gem. Sack (Nordring) über ein Mulden-/Rigolensystem (mit Rasen bewachsene Grünfläche) auf der Westseite des Verkehrsübungsplatzes bis zum 31.12.2024 befristet genehmigt. Seitens der Antragstellerin wurde zum Jahresende 2004 eine nochmalige Erweiterung des Verkehrsübungsplatzes gewünscht. Das auf der Restfläche der Fl. Nr. 394 bis zur Stadtgrenze gehende Plankonzept ist keinesfalls nach § 35 (2) genehmigungsfähig, sondern löst ein Planungserfordernis (FNP-Änderung und Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E) mit Umweltprüfung) aus. Daraufhin hat der Stadtrat am 22.12.2004 auf Antrag der Fahrschule Lechner das Satzungsverfahren für den Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E) Nr. XVI gemäß § 12 BauGB zur Erweiterung des Verkehrsübungsplatzes eingeleitet.

Forts. Abwägung: Flurbereinigung-Teilnehmergemeinschaft Buch II (77)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
77	Im Rahmen der Ansiedlung des Verkehrsübungsplatzes Lechner hat sich die Teilnehmergemeinschaft in den letzten Wochen und Monaten bereits mit Einwendungen an die Stadt Fürth gewandt. Dabei stellten sie bereits zum damaligen Zeitpunkt fest, dass die Teilnehmergemeinschaft Einwendungen gegen die Einleitung von Oberflächenwässer, die mit Öl und Reifenabtriebsanteile belastet sein können, im Bereich des Verkehrsübungsplatzes erhebt. Es kann von ihrer Seite nicht geduldet werden, dass die Abflüsse des Verkehrsübungsplatzes an den Vorfluter angeschlossen werden, da dies zu einer Überforderung der Leistungsfähigkeit des Vorfluters übersteigen würde. Zum anderen könnten unkontrolliert Öl und Reifenabtriebsanteile in den Bucher Landgraben gelangen. Von Seiten der Stadt Fürth muss zum einen die Sicherung des Vorfluters gewährt sein und zum anderen Sorge dafür getragen werden, dass keine Umweltverschmutzungen entstehen. Deshalb lehnt die Teilnehmergemeinschaft Buch die Planungen der Stadt Fürth im Bereich der Boxdorfer Straße mit aller Entschiedenheit ab. Auch die geplante Ausweisung der Waldflächen im Bereich Südring/Nordring gegenüber des Verkehrsübungsplatzes bzw. an der Braunsbacher Straße/Boxdorfer Straße muss von der Teilnehmergemeinschaft abgelehnt werden, da eine derartige Bepflanzung mit Wurzelwerk Auswirkungen auf die Vorfluterdrainage hätte und zu einem Verstopfen des Drainagestranges führen wird. Im Rahmen der zukünftigen Bauleitplanung muss nach Auffassung der Teilnehmergemeinschaft von Seiten der Stadt auf die Kanaltrasse des Vorfluters Rücksicht genommen werden. Diese Trasse ist zu sichern.	Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, mit dem Vorhabenträger den dazugehörigen städtebaulichen Vertrag auszuarbeiten. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend der vorgelegten Planung im Rahmen der derzeit laufenden Gesamtfortschreibung angepasst werden. Die angesprochene Entwässerungsproblematik wurde bereits im Baugenehmigungsverfahren durch das Wasserwirtschaftsamt geprüft und genehmigt. Nach derzeitigen Sachstand ergeben sich auch aus der geplanten Erweiterung des Verkehrsübungsplatzes keine weiteren Einleitungen in den Landgraben. Zum o. g. V+E-Verfahren wurde die Flurbereinigung-Teilnehmerschaft Buch II beteiligt. Bei den gewerblichen Bauflächen im Bereich der Boxdorfer Straße handelt es sich somit größtenteils um den Nachvollzug bestehender gewerblicher Nutzungen oder konkret geplanter Vorhaben (z.B. Verkehrsübungsplatz). Hierbei haben Landwirte bzw. die jeweiligen Grundstückseigentümer große landwirtschaftliche Flächen bereits an die Investoren verkauft bzw. es bestehen Kaufoptionen. Aufgrund der Lage in der Lärmflugzone B des Verkehrsflughafens und der vorhandenen Erschließung bieten sich auch die südlich des Nordrings - entlang der Boxdorfer Straße - dargestellten Bauflächen als längerfristige Gewerbeflächenpotenziale an. Die dargestellten Waldinseln dienen sowohl der Einbindung der gewerblichen Bauflächen in die freie Landschaft als auch dem ökologischen Ausgleich und sind als landschaftsplanerische Zielsetzung in den fraglichen Bereichen sinnvoll. Die Stellungnahme der Teilnehmergemeinschaft wird zur Kenntnis genommen. Sowohl die Gewerbeflächen- als auch die Walddarstellung wird aufgrund der o. g. Bedarfs- bzw. der Beschlusslage beibehalten. Die spezielle Vorfluterproblematik ist nicht FNP-relevant und ist in den nachgeordneten Verfahren zu prüfen.